



Die verfassungsrechtliche Fundierung des Spiegelbildlichkeitsgrundsatzes hat zur Konsequenz, dass Veränderungen der Kräftekonstellationen in der Zusammensetzung des Gemeinderates während der Wahlperiode grundsätzlich durch eine Anpassung der Ausschussbesetzungen nachvollzogen werden müssen, wenn sie wesentlich sind.

Eine wesentliche Änderung liegt immer bereits dann vor, wenn durch den Fraktionsaustritt eines Ratsmitglieds eine dem geänderten Kräfteverhältnis der Ratsfraktionen entsprechende Neubesetzung von Ausschüssen nach Maßgabe des schon bei ihrer ursprünglichen Besetzung zugrunde gelegten Zählverfahrens gemäß § 50 Abs. 3 Satz 3 bis 6 GO NRW (Hare/Niemeyer) zu einer Änderung der Sitzzuteilung an die Fraktionen führen würde und diese geeignet wäre, neue Mehrheitsverhältnisse bei Abstimmungen in den Ausschüssen herbeizuführen.

Die Fraktionsstruktur im Rat der Stadt Gladbeck hat sich wie folgt geändert:

Bisher:

SPD	19
CDU	13
Bündnis 90/ Die Grünen	7
AfD	5
Linke	2
Soziales Bündnis BIG-DKP	2
FDP	2
Fraktionslos	2

Neu:

SPD	19
CDU	13
AfD	5
Bündnis 90/ Die Grünen	4
Grüne Demokratie	3
Die Linke	2
Soziales Bündnis BIG DKP	2
FDP	2
Fraktionslos	2

Somit würde sich bei einer Neuberechnung für einen Ausschuss mit 15 Mitgliedern nach Hare Niemeyer folgende Zusammensetzung ergeben:

Liste	Mandate	Berechnung	Ausschusssitze
SPD	19	5,7	6
CDU	13	3,9	4
AfD	5	1,5	1
Bd. 90/ Die Grünen	4	1,2	1
Grüne Demokratie	3	0,9	1
Linke	2	0,6	0 PATT
Soz. Bündnis	2	0,6	0 PATT
FDP	2	0,6	0 PATT
	<b>50</b>		<b>13</b>

Daraus ergibt sich eine wesentliche Veränderung der Kräfteverhältnisse in den Ausschüssen, da die bisher bestehende Fraktion Bündnis 90/Die Grünen einen Ausschusssitz verliert und die neue Fraktion Grüne Demokratie einen Ausschusssitz erhält. Darüber hinaus würde die SPD-Fraktion einen zusätzlichen Ausschusssitz erhalten. Bei der Verteilung der letzten zwei Ausschusssitze liegt eine Pattsituation zwischen den Ratsfraktionen von FDP, Linke und Soziales Bündnis vor. Sofern kein einheitlicher Wahlvorschlag zustande kommt, müsste somit per Losverfahren über die letzten zwei Ausschusssitze entschieden werden.

Von daher ist eine Auflösung und Neubildung der Ausschüsse zwingend geboten. Davon ausgenommen ist nach geltender Rechtsprechung der Jugendhilfeausschuss, dessen Mitglieder gem. § 4 Abs. 2 Satz 1 AG-KJHG „für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft“ gewählt werden. Eine Auflösung des Ausschusses wäre daher nicht zulässig. Nicht betroffen ist darüber hinaus der Integrationsrat, der kein Ausschuss im Sinne der §§ 57, 58 GO NRW ist.

Mitzeichnungen					
Bürgermeisterin:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerin/Beigeordnete:	Beigeordnete:	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Die Verteilung der Ausschussvorsitze bleibt außerdem bestehen. § 58 Abs. 6 GO NRW schreibt zwar grundsätzlich vor, dass die Verteilung der Ausschussvorsitze wiederholt werden muss, wenn Ausschüsse während der Wahlperiode neu gebildet, aufgelöst oder ihre Aufgaben wesentlich verändert werden. Unter Auflösung eines Ausschusses i.S. des Absatzes 6 ist allerdings nur eine ersatzlose Auflösung, die mit einer Veränderung der Ausschussstruktur einhergeht, gemeint. Wird der Ausschuss nach der Auflösung gleich wieder neu gebildet, so ist das Zugriffsverfahren für die Ausschussvorsitze nach einem Urteil des VG Gelsenkirchen vom 16.7.1993 nicht neu durchzuführen.

## **II. Wahlausschuss**

Gem. § 2 Abs. 3 Satz 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) i.V.m. § 1 Nr. 1 und § 6 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KWahlO) hat der Rat der Stadt Gladbeck für die Kommunalwahl einen Wahlausschuss zu bilden.

Der für die Kommunalwahlen gebildete gemeindliche Wahlausschuss wird in der gleichen Zusammensetzung auch für die Wahl der Mitglieder zum Integrationsrat tätig.

Aufgaben sind u.a. die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke, die Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge und die Feststellung des Wahlergebnisses.

### 1. Zusammensetzung:

Der Wahlausschuss besteht gem. § 2 Abs. 3 KWahlG aus der Wahlleiterin als Vorsitzende und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzer:innen. Eine Benennung oder Bestellung weiterer Mitglieder ist nicht zulässig. Im Übrigen finden auf den Wahlausschuss die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts entsprechende Anwendung. In den Wahlausschuss dürfen nach § 2 Abs. 3 Satz 5 KWahlG i.V.m. § 58 GO NRW insofern Ratsmitglieder und sachkundige Bürger:innen gewählt werden. Für jede:n Beisitzer:in ist eine Stellvertretung (=persönliche Vertretung) zu wählen (§ 6 Abs. 1 KWahlO).

Der bisherige Wahlausschuss bestand aus 10 Beisitzer:innen und einer entsprechenden Anzahl von persönlichen Stellvertretungen.

Wahlleiterin für das Wahlgebiet ist die Bürgermeisterin, stellvertretende:r Wahlleiter:in jeweils ihre Vertretung im Amt. Bürgermeister:innen können im Fall ihrer Bewerbung für das Amt der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters nicht mehr Wahlleiter:in oder stellvertretende:r Wahlleiter:in in dem Wahlgebiet sein, in dem sie sich bewerben. An ihre Stelle tritt dann die jeweilige Vertretung im Amt.

## 2. Wahl der Beisitzer:innen:

Die Wahl der Beisitzer:innen und der persönlichen Stellvertreter:innen erfolgt gem. § 50 Abs. 3 GO NRW:

Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

### Hinweis:

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Fraktionen sind unzulässig, wenn diese zur Erlangung eines zusätzlichen Sitzes gebildet werden (BVerwG, Urteil vom 10.12.2003 – 8 C 18.03).

## **III. Schulausschuss**

Gem. § 85 Abs. 1 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) können die Gemeinden, die Kreise und die Schulverbände für die von ihnen getragenen Schulen einen oder mehrere Schulausschüsse bilden.

Gem. § 85 Abs. 2 SchulG NRW wird der Schulausschuss nach den Vorschriften der kommunalen Verfassungsgesetze zusammengesetzt. Je eine oder ein von der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche benannte Vertreterin oder benannte Vertreter ist als zuständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen. Außerdem können Vertreterinnen und Vertreter der Schulen zur ständigen Beratung berufen werden.

### 1. Festlegung der Zahl der Ausschusssitze/Vertretungsregelung

Gem. § 58 Abs. 1 Satz 1 GO NRW regelt der Rat die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse. Dies beinhaltet auch, dass der Rat grundsätzlich die Zahl der Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter:innen nach seinem freien Ermessen bestimmen kann. Nach § 19 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse regelt sich die Vertretung eines Ausschussmitgliedes, soweit nicht durch

Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist, nach der vom Rat festgelegten Reihenfolge.

Der Rat der Stadt Gladbeck hat zu Beginn der Wahlperiode folgende Vertretungsregelung beschlossen:

„Kann weder das ordentliche Ausschussmitglied noch eines der gewählten stellvertretenden Ausschussmitglieder an der Sitzung des Ausschusses teilnehmen, wird die weitere Vertretung durch die Ratsmitglieder der Fraktion, welcher das Ausschussmitglied angehört, in alphabetischer Reihenfolge wahrgenommen.“

Diese Regelung hat sich in der Praxis bewährt und wird somit erneut zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

## 2. Wahlen

§ 50 Abs. 3 GO NRW regelt die Besetzung der Ausschüsse (siehe Pkt. II.2).

### Bestellung von beratenden Ausschussmitgliedern

Gem. § 58 Abs. 1 Sätze 7 – 10 GO NRW sind Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder eine:n sachkundige:n Bürger:in, die/der dem Rat angehören kann, zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder die/der benannte sachkundige Bürger:in wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie wirken in dem Ausschuss mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und Berechnung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt.

Gem. § 58 Abs. 1 Satz 11 GO NRW hat ein Ratsmitglied das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören. Die Sätze 8 –10 gelten entsprechend.

### Bestellung von beratenden Ausschussmitgliedern gem. § 85 Abs. 2 SchulG NRW

Wie bereits ausgeführt, ist gem. § 85 Abs. 2 SchulG NRW je eine von der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche benannte Vertreterin oder benannter Vertreter als ständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen. Außerdem können Vertreter:innen der Schulen zur ständigen Beratung berufen werden. Der Landesgesetzgeber hat durch das Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der Eigenverantwortung von Schulen (16. Schulrechtsänderungsgesetz) vom 23.02.2022 u. a. die Zusammensetzung von Schulausschüssen reformiert. Mit der Änderung des Schulgesetzes wurde die Berufung einer je von den Schulpflegschaften sowie von den Schülervertretungen benannten Personen mit beratender Stimme grundsätzlich ermöglicht. Weiterhin hat das Land im § 85 Abs. 2 Satz 3 SchulG

durch einen Klammerzusatz (Verweis auf § 59 SchulG) die Vertreter:innen der Schulen, die zur ständigen Beratung berufen werden können, konkretisiert. Es sollen nunmehr Schulleitungen in den Schulausschuss berufen werden.

Die Vorschläge der Kirchen und der verschiedenen Schulformen werden nachgereicht.

#### **IV. Weitere Ausschüsse**

Gem. § 57 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann der Rat Ausschüsse bilden.

Nach § 57 Abs. 2 GO NRW müssen in jeder Gemeinde ein Hauptausschuss, ein Finanzausschuss und ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet werden. Der Rat kann beschließen, dass die Aufgaben des Finanzausschusses vom Hauptausschuss wahrgenommen werden.

Folgende Ausschüsse sollen zusätzlich zum Wahlausschuss und Schulausschuss erneut gebildet werden:

##### 1. Pflichtausschüsse

- Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Wahlprüfungsausschuss

##### 2. Ausschüsse gem. § 10 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck

- a) Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Klimaschutz und Mobilität
- b) Wirtschaftsförderungs- und Bauausschuss
- c) Ausschuss für Senioren, Soziales und Gesundheit
- d) Kulturausschuss
- e) Sportausschuss
- f) Ausschuss für Sicherheit, Ordnung und Feuerwehr/Betriebsausschuss ZBG

##### 1. Zusammensetzung der Ausschüsse

Gem. § 58 Abs. 1 Satz 1 GO NRW regelt der Rat die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse. Die Regelbefugnisse des Rates umfassen insbesondere:

- die Festlegung der Zahl der Ausschüsse insgesamt,
- die Festlegung, ob und ggf. wie viele sachkundige Bürgerinnen und Bürger einem Ausschuss angehören sollen,

- die Festlegung, ob und ggf. wie viele volljährige sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner einem Ausschuss angehören sollen,
- die Entscheidung darüber, ob für die Ausschussmitglieder Vertreterinnen und Vertreter gewählt werden sollen.

### Festlegung der Zahl der Ausschusssitze

Im Rahmen des § 58 Abs. 1 Satz 1 GO NRW kann der Rat die Zahl der Ausschussmitglieder nach seinem freien Ermessen bestimmen.

### Ausschussmitglieder

- a) Gem. § 58 Abs. 3 GO NRW können neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger:innen, die dem Rat angehören können, zu Mitgliedern der Ausschüsse, mit Ausnahme des Hauptausschusses, bestellt werden. Die Zahl der sachkundigen Bürger:innen darf die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- b) Gem. § 58 Abs. 4 GO NRW können als Mitglieder mit beratender Stimme den Ausschüssen volljährige sachkundige Einwohner:innen angehören, die in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 3 GO NRW zu wählen sind.

### Vertretungsregelungen

Nach § 19 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse regelt sich die Vertretung eines Ausschussmitgliedes, soweit nicht durch Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist, nach der vom Rat festgelegten Reihenfolge.

Der Rat der Stadt Gladbeck hat zu Beginn der Wahlperiode folgende Vertretungsregelung beschlossen:

„Kann weder das ordentliche Ausschussmitglied noch eines der gewählten stellvertretenden Ausschussmitglieder an der Sitzung des Ausschusses teilnehmen, wird die weitere Vertretung durch die Ratsmitglieder der Fraktion, welcher das Ausschussmitglied angehört, in alphabetischer Reihenfolge wahrgenommen.“

Diese Regelung hat sich in der Praxis bewährt und wird somit erneut zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

## 2. Wahlverfahren

Für die Wahl der ordentlichen Mitglieder und ihrer Stellvertretungen gilt § 50 Abs. 3 GO NRW. Die Bestellung der beratenden Mitglieder erfolgt gem. § 58 Abs. 1 Satz 7 bzw. Satz 11 GO NRW (siehe Pkt. II.2 und III.2).

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

folgende

**Ergebnisrechnung**

<b>Ertrag</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

<b>Aufwand</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

**investiver Finanzplan**

<b>Einzahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

<b>Auszahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:  zur Verfügung  nicht zur Verfügung

**Klimarelevante Auswirkungen:**

**keine wesentliche Klimarelevanz**

Die Durchführung der Haupt- und Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).

**keine negative oder eine positive Klimawirkung**

Die Durchführung der Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).

**eine negative Klimawirkung**

Die Alternativenprüfung wurde durchgeführt und das Prüfungsergebnis ist als Anlage beigefügt.

## **Beschlussentwurf:**

### **I. Auflösung der Ausschüsse**

Der Rat der Stadt Gladbeck beschließt die Auflösung und Neubildung der folgenden Ausschüsse:

- Wahlausschuss
- Schulausschuss
- Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Klimaschutz und Mobilität
- Wirtschaftsförderungs- und Bauausschuss
- Ausschuss für Senioren, Soziales und Gesundheit
- Kulturausschuss
- Sportausschuss
- Ausschuss für Sicherheit, Ordnung und Feuerwehr/Betriebsausschuss ZBG
- Wahlprüfungsausschuss

### **II. Wahlausschuss**

#### 1. Zusammensetzung des Wahlausschusses:

Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin als Vorsitzende, \_\_\_\_\_ Beisitzer/innen und deren persönlicher Stellvertretung.

#### 2. Wahl der Mitglieder:

<b>Nr.</b>	<b>Ordentliche Mitglieder</b>	<b>stellvertretende Mitglieder</b>
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		



4. Bestellung von beratenden Ausschussmitgliedern gem. § 85 Abs. 2 SchulG NRW

Vertreter:innen der Kirchen

Gem. § 85 Abs. 2 Satz 2 SchulG NRW werden als beratende Mitglieder in den Schulausschuss berufen:

- a) ordentliche beratende Mitglieder      b) stellvertretende beratende Mitglieder

Vertreter:innen der Schulen

Gem. § 85 Abs. 2 Satz 3 SchulG NRW werden als beratende Mitglieder in den Schulausschuss berufen:

- a) ordentliche beratende Mitglieder      b) stellvertretende beratende Mitglieder

#### IV. Weitere Ausschüsse

##### 1. Ausschusssitze

Die Zahl der Ausschusssitze und die Zusammensetzung der Ausschüsse werden wie folgt festgesetzt:

	Ordentliche Mitglieder			Stellv. Mitglieder		
	Ratsmit- glieder	Sachk. Bür- ger:inne n	Sachk. Einwoh- ner:innen	Ratsmit- glieder	Sachk. Bür- ger:innen	Sachk. Einwoh- ner:innen
Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss						
Rechnungsprüfungsausschuss						
Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Klimaschutz und Mobilität						
Wirtschaftsförderungs- und Bauausschuss						
Ausschuss für Senioren, Soziales und Gesundheit						
Kulturausschuss						
Sportausschuss						
Ausschuss für Sicherheit, Ordnung und Feuerwehr/Betriebsausschuss ZBG						
Wahlprüfungsausschuss						

##### 2. Wahlen

Es werden gewählt:

a) Ordentliche Mitglieder

b) Stellvertretende Mitglieder

Kann weder das ordentliche Ausschussmitglied noch eines der gewählten stellvertretenden Ausschussmitglieder an der Sitzung des Ausschusses teilnehmen, wird die weitere Vertretung durch die Ratsmitglieder der Fraktion, welcher das Ausschussmitglied angehört, in alphabetischer Reihenfolge wahrgenommen.

### 3. Bestellung von beratenden Mitgliedern

a) Zu Ausschussmitgliedern gem. § 58 Abs. 1 Satz 7 GO NRW werden bestellt:

beratendes ordentliches Mitglied:      beratendes stellvertretendes Mitglied:

b) Zu Ausschussmitgliedern gem. § 58 Abs. 1 Satz 11 GO NRW werden bestellt:

Die Bürgermeisterin



---

- Bettina Weist -

---

In der Sitzung des

\_\_\_\_\_-Ausschusses

Rates

Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: